



*Freiburg, 13. August 2020*

## **COVID-19 – Bewegungs- und Sportunterricht für den obligatorischen und post-obligatorischen Schulunterricht für das Schuljahr 2020/21**

Schulsport

### **1. Einleitung**

Im Anschluss an die Erklärungen des Bundesrates vom Mittwoch, 12. August 2020, informiert das kantonale Sportamt Freiburg mit dem vorliegenden Dokument die Schuldirektionen und die bewegungs- und sportunterrichtenden Lehrpersonen darüber, unter welchen Bedingungen der Bewegungs- und Sportunterricht (BuS) für den obligatorischen und post-obligatorischen Schulunterricht ab Schulbeginn 2020/21 wieder ausgeübt werden kann.

### **2. Referenzen**

- > Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Art.5 vom 27. Mai 2020
- > Beschluss Plenarversammlung der EDK vom 25. Juni 2020.
- > Pressemitteilung der CIIP vom 7. August 2020.
- > Pressemitteilung des Bundesrates vom Mittwoch, 12. August 2020.
- > Hygiene und Abstandsregeln gemäss BAG.
- > Contact Tracing: Es muss jederzeit möglich sein, zum Beispiel anhand von Schülerlisten, die Nachverfolgung enger Personenkontakte (contact tracing) zu gewährleisten.

### **3. Empfehlungen für den Bewegungs- und Sportunterricht**

#### Unterrichtete Sportdisziplinen und Aktivitäten

Der Bewegungs- und Sportunterricht ist ab Schulbeginn 2020/21, ohne Einschränkung der Sportarten und der Gruppengrösse auf allen Schulstufen wieder erlaubt. Dies gilt auch für Sportaktivitäten in denen es zu engem Körperkontakt kommt.

Die Sportanlagen und Schulschwimmbäder sind offen und zugänglich für SuS sowie für Lehrpersonen.

Nach wie vor empfehlen wir den Unterricht im Freien zu gestalten, so lange es das Wetter erlaubt.

Im Allgemeinen können die von Lehrpersonen während des Fernunterrichts erdachten und vorgeschlagenen Aktivitäten verwendet werden.

#### **4. Hygiene und Organisation**

Die Hygienemassnahmen gemäss BAG bleiben für alle SuS aller Schulstufen bestehen. Hierzu muss es den SuS möglich sein, vor dem Garderoben-, wie auch vor dem Sporthalleneintritt, die Hände zu desinfizieren. Wir empfehlen eine Kontrolle der Handdesinfektion vor und nach jeder Lektion.

Die Garderoben und Duschbereiche können von den SuS der obligatorischen Schule ohne weiteres benutzt werden.

Die SuS der Sekundarstufe 2 hingegen, müssen die Distanzregel von 1.5m auch im Garderobebereich beibehalten. Hierzu empfehlen wir die jeweiligen Klassen in zwei, respektive drei Gruppen auf einmal umziehen zu lassen. Wo die Distanzregel wegen Platzmangel nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.

Garderoben und Duschbereiche müssen mindestens einmal im Tag gereinigt werden.

Benutztes Sportmaterial muss nicht nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Es empfiehlt sich jedoch dies mindestens einmal die Woche zu tun.

#### **5. Sicherheit**

Die unter anderem von den Kantonen erlassenen Richtlinien und Sicherheitsmassnahmen für die Sportdisziplinen bleiben jederzeit in Kraft (Vgl. kantonale Richtlinien).

Es ist wichtig, dem Unfallrisiko durch die Wahl besonders gut angepasster Übungen vorzubeugen.

##### ***5.1 Verhalten bei Unfallgeschehen***

Die kantonalen Weisungen und Empfehlungen sowie die Erste Hilfe Verfahren bleiben in Kraft (Vgl. kantonale Weisungen).

#### **6. Freiwilliger Schulsport**

Die bisher erwähnten Ausführungen und Empfehlungen gelten auch für den freiwilligen Schulsport.